



## FAQ zur Überbrückungshilfe Sturmflut

Stand: 22.03.2024

- 1. Grundsätzliche Fragen
- 2. Fragen zu Antragsberechtigung und Voraussetzungen für ein Förderdarlehen
- 3. Fragen zum Antragsverfahren und Antrag für ein Förderdarlehen
- 4. Fragen zur Härtefallregelung
- 5. Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerklärungen
- 6. Fragen zum Thema "Beihilfe"
- 7. Fragen nach Auszahlung des Förderdarlehens bzw. nach Gewährung eines Tilgungserlasses

1. Grundsätzliche Fragen	
1.01) Was ist die Überbrückungshilfe Sturmflut?	Die Überbrückungshilfe Sturmflut ist ein Förderdarlehen, das die IB.SH im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Landes Schleswig-Holstein nach dessen Vorgaben gewährt.  Das Programmvolumen beträgt 20 Mio. Euro.
1.02) Auf welcher Grundlage sind die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe Sturmflut entstanden?	Die Förderbedingungen des Förderdarlehens und der Härtefallregelung beruhen auf Entscheidungen der Landesregierung Schleswig-Holstein. Des Weiteren sind die relevanten Regelwerke des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen (siehe hierzu Frage 6.02)).
1.03) Wo finde ich die Produktinformationen und weitergehende Informationen?	Alle Informationen zur Überbrückungshilfe Sturmflut finden Sie unter <a href="https://www.ib-sh.de/ueberbrueckungshilfe-sturmflut">www.ib-sh.de/ueberbrueckungshilfe-sturmflut</a> . Dort finden Sie auch die notwendigen Antragsunterlagen einschließlich Anlagen.
1.04) Ich habe Fragen zur Überbrückungshilfe Sturmflut. Was kann ich tun?	Bitte lesen Sie zunächst die Produktinformationen auf unserer Website und die in diesem Dokument zusammengestellten Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
	Sofern Sie anschließend noch ergänzende Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihren Rückrufwunsch mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an
	<ul> <li><u>foerderlotsen@ib-sh.de</u> (für Privatpersonen und Unternehmen) oder</li> <li><u>christian.jessen@ib-sh.de</u> (für Hausbanken).</li> </ul>
1.05) Ich habe Fragen zum aktuellen Sachstand meines Antrages. Was kann ich tun?	Bitte sehen Sie von Kontaktaufnahmen zum Status Ihres Antrages bei der IB.SH ab. Wir kommen schnellstmöglich unaufgefordert auf Sie und/oder Ihre Hausbank zu.





1.06) Wofür kann ich die Mittel aus der Überbrückungshilfe Sturmflut verwenden?	Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind ausschließlich zur Deckung des unmittelbar durch die Ostsee-Sturmflut vom 1921.10.2023 entstandenen Sachschadens zu verwenden. Die Definition des Sachschadens finden Sie unter Frage 2.04).
	Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind vollständig dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen. Jede anderweitige Mittelverwendung ist ausgeschlossen; hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung des Förderdarlehens zur Rückführung, Reduzierung und/oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbanken. Darlehen bzw. Kreditlinien der antragseinreichenden Hausbank, die im Vorgriff auf Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut ab dem 23.10.2023 zur Deckung eines Sachschadens im Sinne dieses Förderprogramms gewährt wurden, dürfen hingegen aus dem Förderdarlehen zurückgeführt werden.
1.07) Wie erfolgt die Besicherung des Förderdarlehens?	Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut werden ohne Stellung von Sicherheiten gewährt.
1.08) Was ist mit einem vierjährigen Tilgungsprofil gemeint? Was ist eine monatlich ratierliche Tilgungsrate?	Das Förderdarlehen ist für das erste Jahr tilgungsfrei. Ab dem zweiten Jahr bis zum Ende der fünfjährigen Darlehenslaufzeit werden monatliche Tilgungsraten fällig. Die monatliche Tilgungsrate beträgt sodann 1/48 Ihres Darlehensbetrages. Zum Ende der Darlehenslaufzeit ist das Förderdarlehen dann vollständig getilgt. Zusätzlich zu den Tilgungsraten sind Sollzinsen zu zahlen.
1.09) Welchen Sollzinssatz zahle ich für mein Förderdarlehen?	Der Sollzinssatz ist für alle Antragstellenden – unabhängig von Bonität oder Darlehenshöhe – gleich hoch und beträgt 1,00 % p.a. fest für die gesamte Darlehenslaufzeit von fünf Jahren. Die Sollzinsen werden ab dem auf die Auszahlung folgenden Tag berechnet und sind analog zu den Tilgungsraten monatlich fällig.
1.10) Was muss ich für das Förderdarlehen an Entgelten zahlen?	Der Abschluss des Darlehensvertrags ist für Sie kostenfrei. Die IB.SH zahlt das Förderdarlehen in voller Höhe aus.
1.11) Welche Zeiträume sind für die Beantragung des Förderdarlehens und eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung zu beachten?	Die Beantragung eines Förderdarlehens war im Zeitraum vom 27.11.2023 bis 28.02.2024 (Eingang bei der IB.SH) möglich.
	Die Beantragung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung ist im Zeitraum vom 27.03.2024 bis 30.06.2024 (Eingang bei der IB.SH) möglich.





## 2. Fragen zu Antragsberechtigung und Voraussetzungen für ein Förderdarlehen

2.01) Wer ist antragsberechtigt für ein Förderdarlehen?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar aus der Ostsee-Sturmflut vom 19.-21.10.2023 ein Sachschaden an und in Immobilien/Betriebsstätten in Schleswig-Holstein entstanden ist. Die Definition des Sachschadens finden Sie unter Frage <u>2.04</u>).

Zu den vorgenannten Unternehmen zählen unabhängig von ihrer Rechtsform und Unternehmensgröße

- gewerbliche Unternehmen (inkl. freiberuflich Tätige),
- Sozialunternehmen und gemeinnützige Organisationen und
- natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung,

sofern sie in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung (bis 14.01.2024 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, seit 15.01.2024 Verordnung (EU) 2023/2831) oder der Fisch De-minimis Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 717/2014) fallen (siehe hierzu Frage <u>6.04</u>)).

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen mit einem mehrheitlich öffentlich-rechtlichen Gesellschafterkreis bzw. Träger.

Eine Antragsberechtigung besteht unabhängig davon, ob der/die Geschädigte Eigentümer/in oder Mieter/in bzw. Pächter/in einer Immobilie/Betriebsstätte ist. Als Eigentümer/in ist eine Selbstnutzung der Immobilie/Betriebsstätte nicht erforderlich. Mieter/innen von Ferienwohnungen sind nicht antragsberechtigt.

Im Rahmen des jeweiligen Antrages können mehrere Immobilien/Betriebsstätten eines Antragstellenden berücksichtigt werden. Bei wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden zählt dabei jede abgeschlossene Wohneinheit als Immobilie.

Im Falle von Eigentümergemeinschaften (abgeschlossene Wohneinheit im Besitz mehrerer Personen; z. B. Eheleute, Erbengemeinschaften) sind die jeweiligen Mitglieder der Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt. Alle im jeweiligen Grundbuch eingetragenen Personen sind als Antragstellende anzuführen und haften gesamtschuldnerisch für das Förderdarlehen. Bei Mietgemeinschaften ist analog zu verfahren; auch hier wird die gesamtschuldnerische Haftung aller Mieter/innen vereinbart.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist jede/r Teil- oder Wohnungseigentümer/in antragsberechtigt. Schäden am Gemeinschaftseigentum dürfen allerdings nur entsprechend der Teileigentumsguote berücksichtigt werden.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften sind getrennt voneinander antragsberechtigt, jedoch sind Unternehmensverbünde im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten (vgl. den Begriff "ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnungen), siehe hierzu Frage <u>6.03</u>).

2.02) Ich bin privater Vermieter. Gelte ich bei der Beantragung eines Förderdarlehens als privater oder gewerblicher Antragstellender? Private Vermieter/innen zählen dann als gewerbliche Antragstellende, wenn haupterwerblich Einnahmen aus der Vermietung erzielt werden, also mehr als die Hälfte der Einnahmen (ohne Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben) aus der Vermietung von Wohnungen und/oder Häusern stammen. Dabei werden die Einnahmen aus der Vermietung mit den übrigen nicht förderfähigen Einnahmen (z. B. Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen) ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich für die Betrachtung ist das Kalenderjahr 2022. Private Vermieter/innen benötigen keinen Gewerbeschein.





2.03) Können auch Unternehmen mit Private Equity-Eigentümern einen Darlehensantrag stellen?	Ja, sofern die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllt werden.
2.04) Wie wird der Sachschaden in diesem Förderprogramm definiert?	Als Sachschaden werden sämtliche Ausgaben anerkannt, die zur Reparatur/ Instandsetzung folgender Schäden oder notwendiger Neuerrichtung/ Ersatzbeschaffung erforderlich sind:
	<ul> <li>unmittelbare Schäden an Wohngebäuden sowie Anlagen, die der Nutzung der Wohngebäude dienen (z. B. Garagen, Carports, Stellplätze, Zuwegungen, E-Ladesäulen, Zäune/Einfriedungen, Terrassen, Pergolen)</li> <li>unmittelbare Schäden am eigenen Hausrat (z. B. die zur Haushaltsund Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung)</li> <li>unmittelbare Schäden an betriebsnotwendigem Anlage- und Umlaufvermögen von Unternehmen (z. B. Gebäude und Grundstücke, sonstige Anlagegüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Fischerboote) sowie Warenlager, Rohmaterialien und Zwischengüter)</li> </ul>
	Ausgaben für Gutachten und Planungsunterlagen, Abriss- und Aufräumarbeiten sowie Trocknung und Entsorgung, die jeweils im Zusammenhang mit den vorstehend definierten Schäden stehen, werden ebenfalls als Sachschaden anerkannt.
	Sofern im Rahmen der Schadensbehebung Eigenleistungen erbracht werden, sind hierfür nur die Materialkosten anrechenbar.
	Mittelbare Schäden (z. B. Mietminderungen, Verdienst-/Umsatzausfälle) werden nicht berücksichtigt. Selbiges gilt für die Reparatur/Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Bepflanzungen sowie privat genutzten Mobilien (z. B. PKW, Wohnwagen, Sportboote).
	Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Sturmflut nicht nutzbar bzw. bewohnbar waren, werden nicht berücksichtigt; ausgenommen hiervon sind Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Rekonstruktion befanden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Schäden an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren.
	Sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer zu berücksichtigen.
2.05) In welcher Form ist die Höhe des Sachschadens nachzuweisen?	Spezifische Anforderungen an den Nachweis zur Höhe des Sachschadens werden nicht gestellt. Neben Schätzungen durch Sachverständige oder Fachunternehmen sowie Kostenvoranschlägen/Angeboten durch Fachunternehmen ist z. B. auch eine eigene Schätzung des Antragstellenden möglich.
2.06) Darf ich mit den Arbeiten zur Schadensbeseitigung schon vor der Antragstellung starten?	Ja. Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist unschädlich.





2.07) Wie ermittelt sich der Darlehensbetrag, den ich aus der Überbrückungshilfe Sturmflut beantragen kann? Als Darlehensbetrag können max. 50.000 Euro pro Immobilie/Betriebsstätte beantragt werden. Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten eines Antragstellenden unmittelbar durch die Ostsee-Sturmflut vom 19.-21.10.2023 betroffen waren, kann sich der Darlehensbetrag entsprechend erhöhen. Ein Maximalbetrag pro Antragstellendem wird nicht vorgegeben. Der Darlehensbetrag darf allerdings nicht höher sein als der erlittene Sachschaden.

Beispiel: Ein Antragstellender besitzt zwei betroffene Immobilien. Für die erste Immobilie wird ein Sachschaden von 30.000 Euro und für die zweite von 60.000 Euro ermittelt. Aufgrund der Begrenzung auf 50.000 Euro pro Immobilie kann ein Darlehensbetrag in Höhe von bis zu 80.000 Euro beantragt werden.

Es gelten Mindestbeträge von 5.000 Euro für Privatpersonen und 10.000 Euro für gewerbliche Antragstellende. Sofern der Sachschaden unter dem Mindestbetrag liegt, ist eine Darlehensgewährung nicht möglich.

Die Höhe des Förderdarlehens ist bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern zudem abhängig von der Bonität, evtl. bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen und ggf. der nationalen Obergrenze im Rahmen der Fisch-De-minimis-Verordnung.

2.08) Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um antragsberechtigt zu sein? Bitte prüfen Sie zunächst die o.a. Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung. Im Antragsformular geben Sie insbesondere folgende Selbsterklärungen ab:

- Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen
- Konto, auf das gezahlt werden soll
- Angaben zur Betroffenheit und zur Höhe des entstandenen Sachschadens
- Nichtvorhandensein von Insolvenzgründen, Insolvenzverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Aufnahme des Förderdarlehens im eigenen wirtschaftlichen Interesse
- Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass die Mittel nicht verwendungszweckkonform verwendet wurden/werden und/oder die Versicherung den Schaden nachträglich reguliert
- Bei gewerblichen Antragstellenden: intaktes Eigenkapital und geordnete Liquiditätssituation
- Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: Angaben zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Rahmen einer De-minimis-Erklärung

Ergänzende Bestätigungen und Angaben der antragseinreichenden Hausbank:

- Plausibilisierung der Daten zur Antragsberechtigung, insb. zur Betroffenheit
- Einwandfreies Kontoverhalten und keine ungeregelten Zahlungsrückstände des Antragstellenden
- Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: letzte/s Rating/Bonitätsnote der Hausbank
- Klassifikation Wirtschaftszweig
- Legitimation und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz (mit entsprechenden Unterlagen, z. B. HR-Auszug, Ausweiskopie)

2.09) Ich passe nicht in die Förderbedingungen. Was kann ich tun?

Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Hausbank abzustimmen, ob weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Ihren Bedarf zur Verfügung stehen. Nutzen Sie als Unternehmen gerne auch die Beratung der IB.SH Förderlotsen; für Eigentümer/Mieter wohnwirtschaftlich genutzter Immobilien steht unser Immobilienkundenservice (Tel. 0431 9905-5000; E-Mail immobilien@ib-sh.de) gerne zur Verfügung.





## 3. Fragen zum Antragsverfahren und Antrag für ein Förderdarlehen

3.01) Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?

- Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf, ob Sie über Ihre Hausbank ein Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut beantragen können.
- 2. Prüfen Sie die Antragsvoraussetzungen und ermitteln Sie die notwendigen Angaben. Stimmen Sie sich hierzu bei Bedarf mit Ihrer Hausbank ab.
- 3. Ermitteln Sie in Abhängigkeit des entstandenen Sachschadens den beantragbaren Darlehensbetrag. Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern hilft bezüglich beihilferechtlicher Maximalbeträge die "Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen".
- 4. Bitte laden Sie den Antrag zur Überbrückungshilfe Sturmflut herunter. Für gewerbliche Antragstellende sowie private Vermieterinnen und Vermieter ist zudem die De-minimis-Erklärung erforderlich.
- 5. Füllen Sie die Abschnitte I., II. und III. des Antrags und ggf. die De-minimis-Erklärung vollständig aus und geben in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben nebst Selbsterklärungen ab.
- 6. Unterschreiben Sie den Antrag nebst Anlagen, ggf. die De-minimis-Erklärung sowie das SEPA-Mandat.
- 7. Fügen Sie dem Antrag weitere Unterlagen zum Nachweis der Betroffenheit und zur Höhe des Sachschadens bei (Fotodokumentation, aus der der erlittene Sachschaden ersichtlich wird; als Eigentümer/Erbbauberechtiger der vollständige und aktuelle (Erbbau-)Grundbuchauszug der geschädigten Immobilie/ Betriebsstätte bzw. als Mieter/Pächter der vollständige Miet-/ Pachtvertrag der geschädigten Immobilie/Betriebsstätte).
- 8. Schicken Sie sämtliche Unterlagen an Ihre Hausbank.
- 9. Bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Unterlagen auf, da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH i.d.R. nicht benötigt.
- 10. Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen.
- 11. Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts IV.
- 12. Ihre Hausbank wird die Identifizierung gemäß dem Geldwäschegesetz vornehmen. Bei fehlenden bzw. nicht aktuellen Unterlagen wird Ihre Hausbank auf Sie zukommen.
- 13. Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: <a href="mailto:ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de">ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de</a>) weiter und fügt aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH den Namen des Antragstellenden bzw. des Unternehmens, damit die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann.
- 14. Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich. Sofern der Antrag aus Sicht der IB.SH nicht bewilligungsfähig ist, wird die IB.SH mit Ihnen und/oder der Hausbank zwecks Sachverhaltsaufklärung via E-Mail Kontakt aufnehmen.
- 15. Die IB.SH wird den bewilligungsfähigen Darlehensbetrag schnellstmöglich auf Ihr Konto auszahlen.

3.02) Wie viele Anträge können in der Überbrückungshilfe Sturmflut gestellt werden?

Im Rahmen des Förderprogramms darf maximal ein Darlehensantrag pro Antragstellendem bewilligt werden. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.





3.03) Wie erfolgt die erforderliche Legitimation nach dem Geldwäschegesetz? Ihre Hausbank wird dem Darlehensantrag aktuelle und gültige Legitimationsunterlagen beifügen (gem. § 154 Abgabenordnung und Geldwäschegesetz). Hierzu zählen u. a. folgende Unterlagen:

- Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste)
- Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung
- Bei Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste
- Bei natürlichen Personen: eine vollständige Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises

In jedem Fall ist darüber hinaus eine Legitimation der auftretenden Person (unterzeichnende Person(en)) anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich.

Die Legitimation nach § 12 Geldwäschegesetz muss innerhalb der letzten zwei Jahre stattgefunden haben. Andernfalls erfolgt die Legitimation erneut anhand der Originaldokumente. Die vollständigen Legitimationsunterlagen mit einer darauf vermerkten Bestätigung, dass eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz stattgefunden hat, sind dem Antrag beizufügen. Der Bestätigungsvermerk sollte sinngemäß folgenden Text enthalten: "Der Kunde bzw. die für ihn auftretende Person hat sich durch seinen/ihren amtlichen, hier in Kopie beigefügten Ausweis legitimiert" (Name, Unterschrift, Datum, Kreditinstitut o. a.)."

Ohne eine gültige Legitimation kann keine Auszahlung der beantragten Mittel erfolgen.

3.04) Im Antrag soll ich eine Wirtschafts-ID/Umsatzsteuer-IDNr/ Steuernummer angeben.

Bei Einzelunternehmen und natürlichen Personen wird die Steuerliche Identifikationsnummer (SteuerID) abgefragt.

Welche Nummern sind damit gemeint?

3.05) Im Antrag soll ich die Zahl meiner Mitarbeiter in sogenannten Vollzeitäquivalenten (39 h/Woche) angeben. Wie berechne ich diese Zahl?

Als juristische Person geben Sie bitte Ihre Wirtschafts-ID oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Beide Nummern beginnen mit einem "DE". Darauf folgt eine Reihe von neun Ziffern. Sollten Sie keine Wirtschafts-ID / UmsatzsteuerID-Nr. besitzen, geben Sie hier die Steuernummer Ihres Unternehmens an. Diese besteht aus 10 – 11 Ziffern ohne Sonderzeichen.

Stellen Sie den Antrag als Einzelunternehmen oder natürliche Person, geben Sie bitte Ihre steuerliche Identifikationsnummer an. Dies ist eine elfstellige Nummer. Sie finden die Nummer im Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern.

Die Angabe der Mitarbeiterzahl ist nur bei gewerblichen Antragstellendem erforderlich.

Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt. Geringfügig Beschäftigte / Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente mit 39 h/Woche umzurechnen. Auszubildende zählen zu den Beschäftigten.

Eine Beispielrechnung: Bei Ihnen arbeitet eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, eine weitere mit 30 Wochenstunden und eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden. Sie summieren die Wochenstunden, also 20 + 30 + 39 und teilen das Ergebnis durch 39 Wochenstunden. Dies entspricht dann 2,28 Vollzeitäguivalent Beschäftigten.





3.06) Was ist mit einem intakten Eigenkapital und einer geordneten Liquiditätssituation am 30.09.2023 gemeint?	Die Angabe des intakten Eigenkapitals und der geordneten Liquiditätssituation ist nur bei gewerblichen Antragstellenden erforderlich.
	Von einem intakten Eigenkapital ist auszugehen, wenn das bilanzielle Eigenkapital positiv ist. Ggf. können eigenkapitalähnliche Mittel, nachgewiesene stille Reserven und freie private Sicherheitenwerte des Gesellschafters für gewerbliche Kredite dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet werden.
	Von einer geordneten Liquiditätssituation ist auszugehen, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen stets termingerecht nachkommen konnten, sich gleichzeitig im Rahmen der von Ihrer Hausbank gewährten Kreditlinien bewegten und zum 30.09.2023 nicht davon auszugehen war, dass sich dies wesentlich verändern wird. Ausnahmsweise von der Hausbank zugelassene Überziehungen sind dabei nicht zwangsläufig schädlich.
3.07) Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?	Ja, bitte unterzeichnen Sie den Antrag im Original und reichen Sie ihn bei Ihrer Hausbank ein. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein (ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de).
3.08) Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Darlehensantrag" hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?	Neben dem ausgefüllten und von allen Antragstellenden sowie der Hausbank unterzeichneten Darlehensantrag übersendet die Hausbank die Anlage zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm "Überbrückungshilfe Sturmflut" sowie Legitimationsunterlagen per E-Mail an die IB.SH. Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern ist zudem die De-minimis-Erklärung des Antragstellenden beizufügen.
	Sofern der Antragstellende eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Antragstellende in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag.
	Alle Antragstellenden haben dem Antrag zudem eine Fotodokumentation beizufügen, aus der der erlittene Sachschaden ersichtlich wird. Es wird den Antragstellenden geraten, ihren Schaden genau zu belegen und so zu dokumentieren, als wäre er versichert.
	Als Eigentümer/Erbbauberechtiger ist darüber hinaus der vollständige und aktuelle (Erbbau-)Grundbuchauszug der geschädigten Immobilie/Betriebsstätte beizufügen; Mieter/Pächter haben analog dazu den vollständigen Miet-/ Pachtvertrag der geschädigten Immobilie/Betriebsstätte beizufügen.
3.09) Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Darlehensantrag stellen?	Nein, bitte reichen Sie uns Ihren Darlehensantrag <b>nicht direkt</b> ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken.
	Ohne eine Einbindung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keine Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut gewähren. Sprechen Sie zeitnah Ihre Hausbank auf die Fördermöglichkeiten der Überbrückungshilfe Sturmflut an. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen.





3.10) Mit welchen Bearbeitungszeiten muss ich rechnen und wann habe ich das Geld auf dem Konto?	Sobald der Antrag von Ihrer Hausbank elektronisch in bewilligungsfähiger Form an die zentrale E-Mail-Adresse der IB.SH ( <a href="ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de">ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de</a> ) versendet wurde, wird die IB.SH schnellstmöglich eine Prüfung des Antrags nebst Auszahlung vornehmen. Sie und Ihre Hausbank erhalten mit Bewilligung Ihres Antrages eine E-Mail.  Die vorgelagerte Bearbeitungszeit Ihrer Hausbank kann die IB.SH nicht beeinflussen.
3.11) Wann gilt ein Antrag als bewilligungsfähig?	Ein der IB.SH vorliegender Antrag gilt als bewilligungsfähig, wenn er vollständig und plausibel ausgefüllt, mit allen erforderlichen Unterlagen versehen und damit ohne weitere Sachverhaltsaufklärung bei dem Antragstellenden und/oder der Hausbank entscheidungsreif ist.  Von der Einreichung eines bewilligungsfähigen Antrages ist die Bearbeitungszeit/Auszahlung abhängig.
3.12) Bekomme ich einen Darlehensvertrag?	Nein, es gibt keinen separaten Darlehensvertrag. Der Antrag enthält bereits alle notwendigen Vertragsbedingungen. Die IB.SH nimmt diesen Antrag durch die Auszahlung der beantragten Mittel an. Bitte bewahren Sie daher eine Kopie der versendeten Antragsunterlagen auf.
3.13) Ich habe eine Ablehnung erhalten. Was kann ich tun?	Eine mögliche Ablehnung wird die IB.SH zeitnah an Sie und/oder Ihre Hausbank kommunizieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihrem Antrag nicht entsprechen können, sofern die Antragsvoraussetzungen aus Sicht der IB.SH nicht gegeben sind. Bitte sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über alternative Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Nutzen Sie als Unternehmen gerne auch die Beratung der IB.SH Förderlotsen; für Eigentümer/Mieter wohnwirtschaftlich genutzter Immobilien steht unser Immobilienkundenservice (Tel. 0431 9905-5000; E-Mail immobilien@ib-sh.de) gerne zur Verfügung.





4. Fragen zur Härtefallregelung	
4.01) Was ist die Härtefallregelung? Wer ist antragsberechtigt?	Die Härtefallregelung ist eine Erweiterung des Förderdarlehensprogramms Überbrückungshilfe Sturmflut und wird in Form eines Tilgungserlasses umgesetzt.  Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen, denen ein Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut gewährt wurde und die die jeweiligen Härtefallkriterien erfüllen.
4.02) Wie sind die Härtefallkriterien definiert?	Alle Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts durch die Sturmflut über eine bestehende Elementarschadenversicherung verfügt haben oder den Nachweis über eine Ablehnung des Abschlusses einer solchen (datiert vor dem Schadenfall) führen können. Die Elementarschadenversicherung muss sich auf die betroffene Immobilie/ Betriebsstätte sowie auf den geltend gemachten Schaden beziehen.  Für private Antragstellende gelten zusätzlich die beiden folgenden Kriterien:  a. Das Jahreshaushaltseinkommen darf bei einem Einpersonenhaushalt 60.000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 120.000 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 10.000 Euro (bis max. 180.000 Euro für einen Achtpersonenhaushalt).  b. Das Haushaltsnettovermögen darf bei einem Einpersonenhaushalt 200.000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 250.000 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 20.000 Euro (bis max. 370.000 Euro für einen Achtpersonenhaushalt).  Für gewerbliche Antragstellende gilt zusätzlich das folgende Kriterium:
	Die Höhe des erlittenen Sachschadens muss mind. 50 % des Betriebs- vermögens des antragstellenden Unternehmens betragen.
4.03) Ich bin privater Vermieter. Gelte ich bei der Beantragung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung als privater oder gewerblicher Antragstellender?	Private Vermieterinnen und Vermieter, die mit der betroffenen Immobilie/Betriebsstätte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, gelten im Sinne der Härtefallregelung als Privatpersonen. Sofern bei der Vermietung hingegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, gelten die Kriterien für gewerbliche Antragstellende.
4.04) Wie ermittelt sich bei privaten Antragstellenden das Jahreshaushaltseinkommen?	Zum Jahreshaushaltseinkommen zählen sämtliche Einkünfte ohne steuerliche Abzugsbeträge – z. B. aus (nicht-) selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung – aller Haushaltsmitglieder. Da steuerliche Abzugsbeträge (z. B. Werbungskosten) keine Berücksichtigung finden, ist das zu versteuernde Einkommen nicht relevant. Maßgeblich sind vielmehr die steuerpflichtigen Einkünfte, während steuerfreie Einkünfte (z. B. das Kindergeld und das Wohngeld) unberücksichtigt bleiben.  Herangezogen wird jeweils der letzte vorliegende Steuerbescheid. Sofern kein
	Steuerbescheid vorliegt, werden die Einkünfte des Kalenderjahres 2022 herangezogen.





4.05) Welche Personen gelten als Haushaltsmitglied?	Als Haushaltsmitglieder gelten diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts zusammen einen gemeinsamen Hausstand bilden und in der Immobilie ihren Hauptwohnsitz haben.
4.06) Wie ermittelt sich bei privaten Antragstellenden das Haushaltsnettovermögen?	Zum Haushaltsnettovermögen zählen sämtliche Vermögenswerte abzgl. bestehender Verbindlichkeiten (ohne Eventualverbindlichkeiten) aller Haushaltsmitglieder zum Stichtag 22. Oktober 2023.  Ausdrücklich nicht zum Nettohaushaltsvermögen zählt eine durch die Sturmflut beschädigte Immobilie. Das heißt, dass weder der Wert der betroffenen Immobilie noch die hierfür aufgenommenen Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.
4.07) Wie ermittelt sich bei gewerblichen Antragstellenden das Betriebsvermögen?	Als Betriebsvermögen gelten die betriebsnotwendigen, bilanzierten Aktiva abzgl. der Verbindlichkeiten zum letzten Bilanzstichtag vor der Sturmflut. Stille Reserven/Lasten bleiben bei der Ermittlung des Betriebsvermögens außer Acht. Nicht bilanzierungspflichtige Antragstellende haben vor Antragstellung eine entsprechende Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers einzuholen.
4.08) Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um antragsberechtigt zu sein?	Bitte prüfen Sie zunächst die o.a. Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung. Im Antragsformular geben Sie insb. folgende Selbsterklärungen ab:  Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen  Höhe des beantragten Erlasses  Vorhandensein oder Ablehnung einer Elementarschadenversicherung  Kein Eintritt einer Überkompensation durch das Förderdarlehen  Bei privaten Antragstellenden: Höhe des Jahreshaushaltseinkommens und des Haushaltsnettovermögens sowie Angabe der Haushaltsmitglieder  Bei gewerblichen Antragstellenden: Höhe des erlittenen Sachschadens als Anteil am Betriebsvermögen  Bei gewerblichen Antragstellenden: Nichtvorhandensein eines Insolvenzverfahrens und -grundes  Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern: Angaben zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Rahmen einer De-minimis-Erklärung  Ergänzende Bestätigungen und Angaben der antragseinreichenden Hausbank:  Keine Informationen vorliegend, die den Angaben des Kunden widersprechen  Keine Veränderung der relevanten Legitimationsunterlagen gegenüber der Antragstellung für das Förderdarlehen; ansonsten erneute Legitimation und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz (mit entsprechenden Unterlagen, z. B. HR-Auszug, Ausweiskopie)





4.09) Wie ermittelt sich die Höhe des Tilgungserlasses, den ich im Sinne der Härtefallregelung beantragen kann?	Bei privaten Antragstellenden ist die Höhe des Tilgungserlasses abhängig von der Anzahl an Haushaltsmitgliedern. Bei einem Einpersonenhaushalt beträgt der Tilgungserlass 10.000 Euro. Bei einem Zweipersonenhaushalt steigt der Erlass auf 16.000 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt der Erlass um 3.000 Euro (bis max. 34.000 Euro für einen Achtpersonenhaushalt). Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten des Antragstellenden betroffen sind, gilt der so ermittelte Erlassbetrag pro betroffener Immobilie/Betriebsstätte. Je nach Höhe des gewährten Förderdarlehens kann es bei privaten Antragstellenden zu einem vollständigen Tilgungserlass kommen. Ein evtl. die Höhe des gewährten Förderdarlehens übersteigender Betrag eines möglichen Tilgungserlasses führt nicht zu einer Auszahlung an den Darlehensnehmer.  Bei gewerblichen Antragstellenden beträgt der Erlass 50 % des gewährten Förderdarlehens. Es handelt sich insofern ausschließlich um einen teilweisen Tilgungserlass.
4.10) Welche Wirkung hat ein Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung?	Der Tilgungserlass wird zum Ende des auf die Antragstellung (Eingang bei der IB.SH) folgenden Monats wirksam, sofern der Antrag in bewilligungsfähiger Form gestellt wird. Ein Antrag gilt als bewilligungsfähig, wenn er vollständig und plausibel ausgefüllt, mit allen erforderlichen Unterlagen versehen und damit ohne weitere Sachverhaltsaufklärung bei dem Antragstellenden und/oder der Hausbank entscheidungsreif ist.  Beispiel: Einem privaten Antragsteller wurde ein Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut in Höhe von 50.000 Euro gewährt. Der Antragstellende erfüllt die Härtefallkriterien und stellt daher einen Antrag auf Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung. Da es sich um einen Zweipersonenhaushalt handelt, wird ein Tilgungserlass in Höhe von 16.000 Euro beantragt. Der Antrag geht in bewilligungsfähiger Form am 19.04.2024 bei der IB.SH ein und wird zeitnah durch die IB.SH bewilligt. Der Tilgungserlass wird sodann zum 31.05.2024 wirksam. Zu diesem Datum wird die Restschuld von 50.000 Euro auf 34.000 Euro reduziert. Für die Monate April und Mai sind somit noch Zinsen auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu zahlen. Ab dem Monat Juni werden die Zinsen auf den reduzierten Darlehensbetrag berechnet. Die nach dem tilgungsfreien Jahr zu leistenden, monatlichen Tilgungsraten werden in der Form reduziert, dass das Darlehen innerhalb der insgesamt fünfjährigen Darlehenslaufzeit vollständig zurückgeführt wird. Die monatliche Tilgungsrate wird insofern von 1.041,67 Euro auf 708,33 Euro reduziert.
4.11) Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Antrag stellen?	Nein, bitte reichen Sie uns Ihren Antrag auf Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung <b>nicht direkt</b> ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken.  Ohne eine Einbindung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keinen Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung gewähren. Sprechen Sie für die Antragstellung zeitnah Ihre Hausbank an. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen.
4.12) Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?	Ja, bitte unterzeichnen Sie den Antrag auf Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung im Original und reichen Sie ihn bei Ihrer Hausbank ein. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein (ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de).





4.13) Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?	<ol> <li>Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf, ob Sie über Ihre Hausbank einen Tilgungserlass im Sinne der Härtefallregelung beantragen können.</li> <li>Prüfen Sie die Antragsvoraussetzungen und ermitteln Sie die notwendigen Angaben. Stimmen Sie sich hierzu bei Bedarf mit Ihrer Hausbank ab.</li> <li>Ermitteln Sie den zu beantragenden Erlassbetrag.</li> <li>Laden Sie den Antrag auf Erlass von Tilgungsleistungen aus einem gewährten Darlehen aus dem Förderprogramm "Überbrückungshilfe Sturmflut" herunter. Für gewerbliche Antragstellende sowie private Vermieterinnen und Vermieter ist zudem die De-minimis-Erklärung erforderlich.</li> <li>Füllen Sie die Abschnitte I., II. und III. des Antrags und ggf. die De-minimis-Erklärung vollständig aus und geben in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben nebst Selbsterklärungen ab.</li> <li>Unterschreiben Sie den Antrag nebst Anlage und ggf. die De-minimis-Erklärung.</li> <li>Schicken Sie sämtliche Unterlagen an Ihre Hausbank.</li> <li>Bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Unterlagen auf. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH i.d.R. nicht benötigt.</li> <li>Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen.</li> <li>Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts IV.</li> <li>Sofern erforderlich, wird Ihre Hausbank die Identifizierung gemäß dem Geldwäschegesetz vornehmen. Bei fehlenden bzw. nicht aktuellen Unterlagen wird Ihre Hausbank auf Sie zukommen.</li> <li>Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: ueberbrueckungshilfe-sturmflut@ib-sh.de) weiter und fügt ggf. aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann.</li> <li>Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich. Sofern der Antrag aus</li></ol>
4.14) Bekomme ich einen Vertrag?	Nein, es gibt keinen separaten Vertrag. Der Antrag enthält bereits alle notwendigen Vertragsbedingungen für den Tilgungserlass. Die IB.SH nimmt diesen Antrag durch die Zusendung eines den Tilgungserlass berücksichtigenden Zins- und Tilgungsplanes an. Bitte bewahren Sie daher eine Kopie der versendeten Antragsunterlagen auf.





4.15) Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Antrag auf Erlass von Tilgungsleistungen" hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?

Neben dem ausgefüllten und von allen Antragstellenden sowie der Hausbank unterzeichneten Antrag auf Erlass von Tilgungsleistungen übersendet die Hausbank die Anlage zum Antrag auf Erlass von Tilgungsleistungen aus einem gewährten Darlehen aus dem Förderprogramm "Überbrückungshilfe Sturmflut".

Bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern ist zudem die De-minimis-Erklärung des Antragstellenden beizufügen.

Die Übersendung von Legitimationsunterlagen an die IB.SH ist nur dann erforderlich, wenn sich seit der Antragstellung für das Förderdarlehen Angaben zum Antragstellenden (z.B. Gesellschaftsverhältnisse, Namens- oder Adressänderungen, Angaben zum (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten) geändert haben.

Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.





5. Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerklärungen	
5.01) Wie erfolgt die Kommunikation mit meiner Hausbank?	Eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank ist für Sie unerlässlich. Insofern empfehlen wir, dass Sie sich mit Ihrer Hausbank sehr zeitnah über die Fördermöglichkeiten der Überbrückungshilfe Sturmflut austauschen.
5.02) Was ist im Darlehensantrag mit einer Bonitätseinschätzung der Hausbank bzw. mit "PD" gemeint?	Die Angabe der Bonitätseinschätzung der Hausbank ist nur bei gewerblichen Antragstellenden sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern erforderlich.  Ihre Hausbank ist aufgrund bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, i. d. R. ein kundenindividuelles Rating zur Einschätzung Ihrer Bonität zu ermitteln. Ein Ergebnis der Bonitätseinschätzung ist die mittlere 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (engl.: probability of default, kurz: PD) Ihres Unternehmens.
5.03) Welche PD ist für die Ermittlung der Bonitätsklasse zur Ermittlung des Beihilfewertes für ein Förderdarlehen maßgeblich?	In der Regel ist die bei der Hausbank letzte ermittelte oder aktuell gültige PD zum Antragszeitpunkt für die Bonitätsklasse maßgeblich. Ein neues Rating ist für die Beantragung des Förderdarlehens nicht zwingend erforderlich.
5.04) Meine Hausbank kann nicht alle Bestätigungen abgeben, was ist zu tun?	Grundsätzlich kann die IB.SH Anträge nur bearbeiten, wenn Ihre Hausbank alle notwendigen Erklärungen und Bestätigungen in bewilligungsfähiger Form abgegeben hat. Sofern Ihre Hausbank einzelne Bestätigungen nicht abgeben kann, sollte Ihre Hausbank im Freitextfeld des Antrages eine kurze Erläuterung einfügen.
5.05) Meine Hausbank ist grundsätzlich nicht bereit, die notwendigen Bestätigungen abzugeben und meinen Antrag an die IB.SH weiterzuleiten. Was kann ich tun?	Ohne Einbindung einer Hausbank kann die IB.SH Ihren Antrag nicht bearbeiten. Bitte sprechen Sie noch einmal mit Ihrer Hausbank, ob eine Einbindung nicht doch möglich ist. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen. Alternativ können Sie auch eine andere Bank, zum Beispiel ein regional ansässiges Kreditinstitut, um Hilfe bitten.





6. Fragen zum Thema "Beihilfe"	
6.01) Ist das Thema "Beihilfe" für mich relevant?	Im Rahmen der Überbrückungshilfe Sturmflut ist das Thema "Beihilfe" nur für gewerbliche Antragstellende sowie private Vermieterinnen und Vermieter relevant, denn bei diesen handelt es sich um Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts.
	Für alle anderen Antragstellenden ist das Thema "Beihilfe" nicht relevant. Sie müssen dem Antrag daher auch keine De-minimis-Erklärung beifügen.
6.02) Was ist eine De-minimis- Beihilfe?	Beihilferechtliche Grundlagen der Überbrückungshilfe Sturmflut sind die Allgemeine De-minimis-Verordnung (bis 14.01.2024 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013: <a href="EUR-Lex - 02013R1407-20231025">EUR-Lex - 02013R1407-20231025</a> - DE - EUR-Lex (europa.eu), seit 15.01.2024 Verordnung (EU) 2023/2831: <a href="EUR-Lex - 32023R2831-20231215">EUR-Lex - 32023R2831-20231215</a> - DE - EUR-Lex (europa.eu)) oder die Fisch-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 717/2014: <a href="EUR-Lex - 02014R0717-20231025">EUR-Lex - 02014R0717-20231025</a> - DE - EUR-Lex (europa.eu)).
	Unter der aktuell gültigen Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831) darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung 300.000 Euro nicht übersteigen.
	Unter der Fisch-De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30.000 Euro nicht übersteigen. Zudem ist die für Deutschland geltende nationale Obergrenze für Fisch-De-minimis-Beihilfen einzuhalten.
6.03) Was bedeutet "ein einziges Unternehmen" im Sinne der De- minimis-Verordnungen?	Im Rahmen der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist nicht nur das einzelne antragstellende Unternehmen zu betrachten ist, sondern auch ein ggf. bestehender Unternehmensverbund. Der Begriff "ein einziges Unternehmen" bezieht dabei alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
	<ul> <li>Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;</li> <li>ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;</li> <li>ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;</li> <li>ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.</li> </ul>
	Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.





Ja, vgl. im Einzelnen den Geltungsbereich gemäß Art. 1 der jeweiligen Deminimis-Verordnung.
Die Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige, lässt aber z. B. keine Förderung von Unternehmen zu, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Des Weiteren dürfen z. B. keine exportbezogenen Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, finanziert werden.
Die Fisch-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind. Mit einer Fisch-De-minimis-Beihilfe darf aber z. B. nicht der Kauf von Fischereifahrzeugen finanziert werden.
Der Beihilfewert des Förderdarlehens (Bruttosubventionsäquivalent) wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatzes berechnet. Maßgeblich ist die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABI. C 14, 19.1.2008, S. 6: <a href="EUR-Lex - 52008XC0119(01) - DE - EUR-Lex (europa.eu">EUR-Lex (europa.eu</a> ).
Der Beihilfewert eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung entspricht der Höhe des Tilgungserlasses.
Einen Überblick über Ihren maximal zu beantragenden Darlehensbetrag aus der Überbrückungshilfe Sturmflut können Sie der Anlage "Orientierungshilfe für Deminimis-Beihilfen" erhalten.
Bitte beachten Sie, dass der maximal zu beantragende Darlehensbetrag zusätzlich von der Höhe des Sachschadens abhängt und auf max. 50.000 Euro pro Immobilie/Betriebsstätte begrenzt ist. Zudem sind beihilferechtliche Obergrenzen zu beachten, siehe hierzu Frage <u>6.02</u> ).
Eine Kombinierbarkeit des Förderdarlehens aus der Überbrückungshilfe Sturmflut ist grundsätzlich gegeben, wenn nicht dieselben beihilfefähigen Kosten durch unterschiedliche Fördermittel finanziert werden. Ob eine Kombinierbarkeit in förderrechtlicher Hinsicht erfolgen kann, klären Sie bitte mit dem jeweiligen Fördermittelgeber und/oder Ihrer Steuerberatung.
Des Weiteren sind für den jeweiligen Einzelfall beihilferechtliche Obergrenzen zu beachten (siehe hierzu Frage <u>6.02</u> )), so dass eine Förderung aus der Überbrückungshilfe Sturmflut einschließlich eines evtl. Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung ggf. hinter dem beantragten Betrag zurückbleiben kann.





## 7. Fragen nach Auszahlung des Förderdarlehens bzw. nach Gewährung eines Tilgungserlasses

7. Fragen hach Auszahlung des Forderdahlehens bzw. hach Gewahrung eines Tilgungserlasses	
7.01) Wann besteht eine außerordentliche Rückzahlungspflicht des Förderdarlehens?	Falls sich nachträglich herausstellt, dass das Förderdarlehen zur Beseitigung des durch die Ostsee-Sturmflut vom 1921.10.2023 entstandenen Sachschadens nicht komplett ausgenutzt werden muss, dürfen die freiwerdenden Mittel vom Antragstellenden nicht für andere Zwecks verwendet werden. Diese Art der Mittelverwendung ist durch das Förderdarlehen nicht abgedeckt. In diesem Falle besteht die IB.SH auf eine außerordentliche (Teil-) Rückzahlung dieser nicht zweckentsprechend verwandten Mittel.
	Sofern eine Versicherung den Sachschaden anteilig oder vollständig nachträglich reguliert, ist eine Pflichtsondertilgung zu erbringen, wenn durch die Versicherungsleistung eine Überkompensation eintritt. Das ist der Fall, wenn die Summe aus Förderdarlehen und Versicherungsleistung den tatsächlich erlittenen Sachschaden übersteigt. Die Höhe der zu leistenden Sondertilgung entspricht dem Betrag, um den die Summe aus Förderdarlehen und Versicherungsleistung den tatsächlich erlittenen Sachschaden übersteigt.  Zeigen Sie der IB.SH außerordentliche Rückzahlungsverpflichtungen rechtzeitig vorher schriftlich an. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht berechnet.
	Ihre außerplanmäßige Rückzahlung wird in der jährlichen Saldenbestätigung, die Sie am Anfang jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr von der IB.SH erhalten, ausgewiesen. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen führen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Raten.
7.02) Sind freiwillige, vorzeitige Rückzahlungen möglich?	Freiwillige, vorzeitige Vollrückzahlungen sind jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Bitte zeigen Sie diese der IB.SH rechtzeitig vorher schriftlich an. Freiwillige, vorzeitige Teilrückzahlungen sind hingegen nicht möglich.
7.03) Was passiert nach Auszahlung des Förderdarlehens bzw. nach einer evtl. Gewährung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung?	Nach der Auszahlung des Förderdarlehens erhalten Sie einen Zins- und Tilgungsplan. Gewerbliche Antragstellende sowie private Vermieterinnen und Vermieter erhalten zusätzlich eine Bescheinigung über die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe. Dieses Verfahren kommt auch nach einer evtl. Gewährung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung zur Anwendung.
	Während der Darlehenslaufzeit werden Sie jährliche Saldenbestätigungen am Anfang jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr erhalten. Die IB.SH behält sich jedoch auf Grundlage Ihres Antrages das Recht vor, mit Fragen und Unterlagenwünschen auf Sie oder Ihre Hausbank zuzukommen.
7.04) Was prüft die IB.SH nach Auszahlung des Förderdarlehens bzw. nach einer evtl. Gewährung eines Tilgungserlasses im Sinne der Härtefallregelung?	Die IB.SH kann die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der Selbsterklärungen und Erklärungen der Hausbank auf Ihrem Antrag prüfen.
7.05) Welche Folgen hat ein Rechtsformwechsel während der Darlehenslaufzeit?	Ein Rechtsformwechsel (auch von Einzelunternehmen zu einer GmbH) ist unschädlich, weil alle Rechtsformen antragsberechtigt sind. Bitte zeigen Sie uns einen Rechtsformwechsel dennoch unverzüglich schriftlich an.





7.06) Welche Folgen hat ein Unternehmens-/Betriebsverkauf bzw. eine Schuldübernahme während der Darlehenslaufzeit?	Im Falle des Verkaufs Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. einer Schuldübernahme ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns einen Verkauf Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme rechtzeitig vorher schriftlich an.
7.07) Welche Folgen hat ein geplanter Gesellschafterwechsel während der Darlehenslaufzeit?	Bitte kommen Sie frühzeitig vor Umsetzung des geplanten Gesellschafterwechsels schriftlich auf uns zu, damit wir Ihr Anliegen zeitnah prüfen können.
7.08) Welche Folgen hat eine Sitz-/ Geschäftsverlagerung während der Darlehenslaufzeit?	Sitz- / Geschäftsverlagerungen sind grundsätzlich unschädlich. Sollte in diesem Zuge jedoch eine Immobilie/Betriebsstätte aufgegeben werden, für die ein Förderdarlehen aus der Überbrückungshilfe Sturmflut aufgenommen wurde, ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns eine Sitz- / Geschäftsverlagerung in jedem Fall rechtzeitig vorher schriftlich an.
7.09) Welche Folgen hat eine Geschäftsaufgabe während der Darlehenslaufzeit?	Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns eine Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher schriftlich an.
7.10) Welche Folgen hat ein Verkauf meiner selbstgenutzten oder fremdvermieteten Immobilie während der Darlehenslaufzeit?	Im Falle eines Immobilienverkaufs ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns einen Immobilienverkauf rechtzeitig vorher schriftlich an.
7.11) Welche Folgen haben unzutreffende Bestätigungen bzw. Angaben in einem Antrag oder in der De-minimis-Erklärung?	Auch – aber nicht nur – in der Folge unzutreffender Bestätigungen bzw. Angaben kann es zu einer sofortigen Rückforderung des Darlehens bzw. erlassener Tilgungsleistungen kommen.